



Entscheidung Nr. 1/2024 des Medienrats der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Bestellung von Auditoren

DER MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

hat in Anwendung der Artikel 101 §3 und §5 Absatz 2, 112 §1 Nummer 27 und 140 §1 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen sowie des Artikels 14 der Geschäftsordnung des Medienrates vom 11. Januar 2024 folgende

ENTSCHEIDUNG getroffen:

Artikel 1: Die Herren Dr. François JONGEN und Lothar KIRCH, respektive Mitglied des Medienrats und Mitglied des Personals des Medienrats, werden vom 15. März 2024 bis zum 14. März 2025 einschließlich zu Auditoren beim Medienrat bestellt.

Artikel 2: Diese Entscheidung tritt am 14. März 2024 in Kraft.

BEGRÜNDUNG

Artikel 140 §1 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret 2021) sieht vor, dass die Auditoren des Medienrates für die Verfolgung von Verletzungen oder Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Sendungen in Mediendiensten und über die elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste (einschließlich Funkfrequenzuteilungen) zuständig sind. Gemäß Artikel 101 §3 des Mediendekrets 2021 bestellt der Medienrat unter seinen Mitgliedern und / oder dem Personal einen oder mehrere Auditoren für die Dauer von einem Jahr, wobei das Mandat erneuerbar ist.

Da Untersuchungen und die Überwachung der Bestimmungen im Bereich der Funkfrequenzen besondere Kenntnisse und eine spezifische Ausrüstung zum Beispiel zur Messung von Sendestärken erfordern, erscheint es als angebracht, nicht nur einen Auditor mit Allgemeinkenntnissen zu bestellen, sondern ebenfalls den Frequenzverwalter der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der ja zum Personal des Medienrates gehört, erneut zum Auditor zu bestellen.

So entschieden vom Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Umlaufverfahren Nr. 2/2024 vom heutigen Tag.

Eupen, den 17. Januar 2024,

für den Medienrat,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Heck', with a stylized, flowing script.

Jürgen Heck
Präsident

BESCHWERDE UND RECHTSBEHELFF

Beschwerdemöglichkeit

Gemäß dem Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist die Ombudsperson zuständig, Beschwerden über die Arbeitsweise und die Amtshandlungen der Verwaltungsbehörden in ihren Beziehungen zu den Bürgern zu untersuchen und in den bestehenden Konflikten zu vermitteln.

Die Beschwerde ist ohne Formvorgabe der Ombudsperson, *Platz des Parlaments 1, 4700 Eupen*, (Telefon: 0800/98759, beschwerde@dg-ombudsdienst.be) zu übermitteln. Eine Beschwerde bei der Ombudsperson hat für den Beschwerdeführer eine aussetzende Wirkung auf die Klagefrist vor dem Staatsrat (siehe unten). Die Leistungen der Ombudsperson sind für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Für weitere Informationen: <https://www.dg-ombudsdienst.be>

Rechtsbehelf

Gemäß Artikel 142 Absatz 1 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen und gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen Rechtshandlungen der Verwaltungsbehörden eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch.

Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebriefs bei der Kanzlei des Staatsrates, *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*, oder auf elektronischem Weg (<https://eproadmin.raadvst-consetat.be>) zu erfolgen. Der Gegenpartei wird eine Abschrift der Klage zur Information zugesendet. Pro klagende Partei ist eine Gebühr von 200 EUR zu entrichten.

Durch eine bei der Ombudsperson eingereichte Beschwerde gegen die vorliegende Rechtshandlung wird für den Beschwerdeführer die Klagefrist vor dem Staatsrat ausgesetzt. Die verbleibende Frist setzt entweder zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der Beschwerdeführer von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Beschwerde von der Ombudsperson nicht behandelt wird oder abgewiesen wird, oder nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, die ab Einreichung der Beschwerde einsetzt, wenn die Entscheidung nicht früher getroffen worden ist. In letzterem Fall weist der Beschwerdeführer dies durch eine Bescheinigung der Ombudsperson nach.

Für weitere Informationen: <http://www.raadvst-consetat.be>

DATENSCHUTZ

Laut Artikel 112 §2 des Dekrets vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen ist der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Gospertstraße 42, 4700 Eupen*, verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Er verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck und die angegebene Dauer. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Sie verfügen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über folgende Rechte: Auskunft, Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter: <https://www.ostbelgienlive.be/datenschutz>, *Paragraph 1 Datenschutzbestimmungen*. Bei der Lektüre dieses Paragraphen muss anstelle von « *Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft* » « *Der Medienrat* » gelesen werden. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten mittels E-Mail an info@medienrat.be.

Datenschutz-Beschwerden können an die Datenschutzbehörde, *Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel*, gerichtet werden. Für weitere Informationen: <https://www.datenschutzbehorde.be>